



FS24: Übungen im Personenrecht – Gruppe 3

«Keeping Up with the K's»

Dr. Renata Trajkova, Rechtsanwältin

Dozentin für Staats- und Verwaltungsrecht an der ZHAW

Wiss. Mitarbeiterin am Institut für Regulierung und Wettbewerb

Lehrbeauftragte der UZH

Spielregeln

- Transparenz und Motivation
- Fragen *beantworten*, sonst „ich gebe weiter“ sagen
- *Proaktiv* Fragen stellen, Fragen auch in Pausen / nach der Stunde möglich
- E-Mail nur, wenn Frage nicht aus den Unterlagen oder Büchern beantwortbar ist => Lerneffekt





I. Sachverhalt – Ausgangsfall

Ausgangsfall:

Kim und Kay sind ein erfolgreiches Schweizer Influencer-Paar (Konkubinat). Als «KimKay» sind sie bekannt dafür, dass sie an gefährlichen Orten auf der Welt die besten Selfies aufnehmen. Ihre «Reels» gehen regelmässig «viral» und zusammen haben sie über 8 Millionen Follower auf Instagram. Abseits der Social-Media-Plattformen sieht es aber nicht so rosig aus. Regelmässig kriselt es zwischen den beiden: Zuletzt warf Kim Kay vor, sie mit der Musikerin Karen betrogen zu haben. Als dieser Streit eskaliert, verlässt Kay die gemeinsam gekaufte Villa in Wollerau (Kanton Schwyz) und verkündet wütend, dass er das Projekt «Selfie auf dem Mount Everest» nun allein angehen werde.

Wenige Tage später sieht Kim auf einer Story von Kay, dass er mit seinem Assistenten Kevin und Stylisten Karl im Hotel «Himayala» in Nepal eingekcheckt ist. Er kündigt an, dass er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?

Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

Ausgangsfall:

Kim und Kay sind ein erfolgreiches Schweizer Influencer-Paar (Konkubinät). Als «KimKay» sind sie bekannt dafür, dass sie an gefährlichen Orten auf der Welt die besten Selfies aufnehmen. Ihre «Reels» gehen regelmässig «viral» und zusammen haben sie über 8 Millionen Follower auf Instagram. Abseits der Social-Media-Plattformen sieht es aber nicht so rosig aus. Regelmässig kriselt es zwischen den beiden: Zuletzt warf Kim Kay vor, sie mit der Musikerin Karen betrogen zu haben. Als dieser Streit eskaliert, verlässt Kay die gemeinsam gekaufte Villa in Wollerau (Kanton Schwyz) und verkündet wütend, dass er das Projekt «Selfie auf dem Mount Everest» nun allein angehen werde.

Wenige Tage später sieht Kim auf einer Story von Kay, dass er mit seinem Assistenten Kevin und Stylisten Karl im Hotel «Himayala» in Nepal eingekcheckt ist. Er kündigt an, dass er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?

Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?

II. Frage 1a: Ende der Persönlichkeit

-  C. Anfang und Ende der Persönlichkeit
-  I. Geburt und Tod
-  Art. 31

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und **endet mit dem Tode.**

² Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.





II. Frage 1a: Ende der Persönlichkeit

-  C. Anfang und Ende der Persönlichkeit
-  I. Geburt und Tod
-  Art. 31

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

= ZGB

² Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.

«mit dem Tode» = jeweils anerkannter Stand der Wissenschaft

-  Art. 9 Todeskriterium und Feststellung des Todes = Transplantationsgesetz

¹ Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Feststellung des Todes. Er legt insbesondere fest:

- welche klinischen Zeichen vorliegen müssen, damit auf den irreversiblen Ausfall der Funktionen des Hirns einschliesslich des Hirnstamms geschlossen werden darf;
- die Anforderungen an die Ärztinnen oder Ärzte, die den Tod feststellen.



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?




Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?

II. Frage 1b: Todesbeweis? (I/II)

-  II. Beweis
-  1. Beweislast
-  Art. 32

¹ Wer zur Ausübung eines Rechtes sich darauf beruft, dass eine Person lebe oder gestorben sei oder zu einer bestimmten Zeit gelebt oder eine andere Person überlebt habe, hat hierfür den **Beweis zu erbringen**.

² Kann nicht bewiesen werden, dass von mehreren gestorbenen Personen die eine die andere überlebt habe, so gelten sie als gleichzeitig gestorben.

-  2. Beweismittel
-  a. Im Allgemeinen
-  Art. 33

¹ Der Beweis für die Geburt oder den Tod einer Person wird mit den **Zivilstandsurkunden** geführt.

² **Fehlen** solche oder sind die vorhandenen als unrichtig erwiesen, so kann der **Beweis auf andere Weise erbracht** werden.

= Hirntod

= Keine Leiche





II. Frage 1b: Todesbeweis? (II/II)

-  b. Anzeichen des Todes

-  Art. 34

Der Tod einer Person kann, auch wenn niemand die Leiche gesehen hat, als erwiesen betrachtet werden, sobald die Person **unter Umständen verschwunden ist, die ihren Tod als sicher erscheinen lassen.**

- Tod ohne Leiche = Tod als absolut **sicher** erscheinen lassen
- **BGer**: Sicher, wenn nicht nur eine grosse Gefahr bestanden hat, sondern wenn die Person nachgewiesenermassen von einem Ereignis betroffen worden ist, das notwendig ihren Tod zur Folge haben musste.
- ↔ Verschollenerklärung: «absolut sicher» vs. «höchst wahrscheinlich, weil»
- I.c. drei Personen von Lawine getroffen (+), mutmasslich = Restunsicherheit, erst drei Monate vergangen, Streit (-)?
- Fazit: Hohe Anforderungen, eher (-)



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?

Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?



II. Frage 2a: Verschollenerklärung

- III. Verschollenerklärung
- 1. Im Allgemeinen
- Art. 35

¹ Ist der Tod einer Person **höchst wahrscheinlich, weil** sie **in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist**, so kann sie das Gericht auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären.

- Voraussetzungen: Tod einer Person **höchst** wahrscheinlich, weil...
 - ✓ A) in hoher Todesgefahr verschwunden = Lage, die Todesgefahr in sich schliesst, Einzelfallbeurteilung
 - ✓ B) seit langem nachrichtlos abwesend ist
- + **Fristen** in Art. 36 ZGB: Gesuch mind. 1 Jahr seit Todesgefahr oder fünf Jahren seit letzter Nachricht



I. Sachverhalt – Ausgangsfall

er morgen eine grosse Überraschung posten werde. Die versprochene Überraschung bleibt aus. Kay ist auf den sozialen Medien nicht aktiv und telefonisch nicht erreichbar. Auch von Kevin und Karl fehlt jede Spur. Eine Woche später erfährt Kim geschockt aus den Medien, dass mutmasslich drei Wanderer in jener Nacht von einer Lawine erfasst worden seien. Leichen gäbe es aber keine. Kim ist verzweifelt, geht sie doch vom Schlimmsten aus. Neben dem persönlichen Verlust führt Kays Verschwinden auch zu praktischen Schwierigkeiten. Sie hat insbesondere keinen Zugriff auf Kays Konten (Bank, Wallet, Instagram, etc.). Nach langem Hin und Her entschliesst sie sich daher drei Monate nach dem Medienbericht, rechtliche Schritte einzuleiten.

Frage 1a: Wann ist eine Person rechtlich «tot»?

Frage 1b: Kann Kim Kay für «tot» erklären lassen?

Frage 2a: Wann ist eine Person rechtlich «verschollen»?

Frage 2b: Kann Kim Kay für «verschollen» erklären lassen?

II. Frage 2b: I.c. verschollen?

- Kays Tod ist höchst wahrscheinlich, weil er in hoher Todesgefahr verschwunden ist, nämlich mutmasslich von einer Lawine auf dem Mount Everest erfasst worden ist (+)
- Nachrichtenlos (?)
 - Achtung Perspektive: nur Socialmedia und ggü. Kim, aber da Streit auch ev. Absicht?
 - Auch nachrichtenlose Kollegen?
- **Aber:** Fristen nicht gegeben: I.c. erst drei Monate seit Verschwinden (\neq 1 Jahr seit Ereignis oder 5 Jahre nachrichtenlos)
- **Fazit:** Nein, sie kann ihn nicht für verschollen erklären lassen.



II. Frage 2b: I.c. v

- Kays Tod ist höchst w Todesgefahr verschwi Lawine auf dem Mour
- Nachrichtenlos (?)
 - Achtung Perspek da Streit auch ev
 - Auch nachrichter
- **Aber:** Fristen nicht ge Verschwinden
- **Fazit:** Nein, sie kann i

Vermisste Personen: den Tod feststellen oder für verschollen erklären?



Bern, 12.04.2005. Auf Einladung des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesamtes für Justiz haben sich am Montag Vertreter von Gerichten aus sieben Kantonen in Bern zu einem informellen Meinungsaustausch über die Abgrenzung von Todesfeststellungen und Verschollenheitserklärungen im Hinblick auf vermisste Personen nach der Tsunami-Katastrophe getroffen. Die Teilnehmer unterstützen die Bestrebungen für eine Vereinfachung des geltenden Rechts.

Die Teilnehmer gingen unter anderem der Frage nach, ob in Fällen, in denen keine Leiche gefunden worden ist, statt des komplizierten und langwierigen Verfahrens der Verschollenenerklärung eine direkte Todesfeststellung möglich ist. Zwar gab es Stimmen, die dafür plädierten, die Voraussetzungen für die Todesfeststellung etwas weniger streng zu umschreiben als dies die bisherige Praxis tut. Doch bestand Einigkeit darüber, dass sich kaum generelle Aussagen darüber lassen machen, wann eine Verschollenheitserklärung und wann eine Todesfeststellung angezeigt sei - sehr viel hängt von den



III. Sachverhalt – Fortsetzung 1

Fortsetzung 1:

Einige Zeit später werden die **Leichen** von Kay, Kevin und Karl gefunden. Kim ist fassungslos. Noch dazu erwartet sie ein **Kind von Kay**. Unter diesen Umständen verschlechtert sich ihr gesundheitlicher Zustand zunehmend. Kurz vor der Geburt teilen die Ärzte Kim mit, dass es **höchst fraglich sei, ob das ungeborene Kind überlebensfähig sein werde**. Da fehlt es Kim noch, dass ihre Mutter Kris ihr laufend Vorwürfe macht: Weil Kim und Kay **nicht verheiratet** waren, werde sie die Villa verkaufen müssen, **um Kays Erben auszuzahlen**. Mangels Testaments sei sie **nicht Erbin und ihr gemeinsames Baby könne ohnehin nichts erben**.

Frage 3: Hat Kims Mutter Kris recht, kommt das **noch nicht geborene Baby** als **Erbe** nicht in Frage?



IV. Frage 3 – Erbfähigkeit Nasciturus (I/II)

- C. Anfang und Ende der Persönlichkeit

- I. Geburt und Tod

- Art. 31

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode.

² Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.

Lebenszeichen nach
Austritt aus dem Mutterleib
(Atmung, Herzschlag etc.)

Überlebenschancen müssen nicht
vorliegen, aber
Entwicklungsfähigkeit ausserhalb
des Mutterleibes

- 3. Das Kind vor der Geburt

- Art. 544

¹ Das Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalt erbfähig, dass es lebendig geboren wird.

^{1bis} Erfordert es die Wahrung seiner Interessen, so errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft.⁵⁰⁷

² Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.⁵⁰⁸



IV. Frage 3 – Erbfähigkeit Nasciturus (II/II)

- I.c.
 - Eltern unverheiratet = kein gesetzliches Erbrecht der Kindsmutter
 - Tod Vater während Schwangerschaft

- Drei Varianten:
 - (1) Kind ist Erbe seines Vaters, sofern es nach vollendeter Geburt gelebt und damit (rückwirkend zur Zeugung) Rechtsfähigkeit/Erbfähigkeit (Art. 544 ZGB) erlangt hat.
 - (2) Verstirbt das Kind nach Geburt, ist die Mutter Erbin des Kindes und tritt auch hinsichtlich Nachlass des Kindsvaters an dessen Stelle (Art. 542 Abs. 2 ZGB).
 - (3) Nur wenn Kind zu keinem Zeitpunkt bei der Geburt ein Lebenszeichen zeigt, dann liegt eine Todgeburt vor => Das Kind hat in diesem Fall die Rechtsfähigkeit nicht erlangt und kann zu keinem Zeitpunkt Träger von Rechten und Pflichten sein.

- Fazit: Kris liegt falsch, Baby voll erbfähig ab ersten Lebenszeichen.



V. Sachverhalt – Fortsetzung 2

Fortsetzung 2:

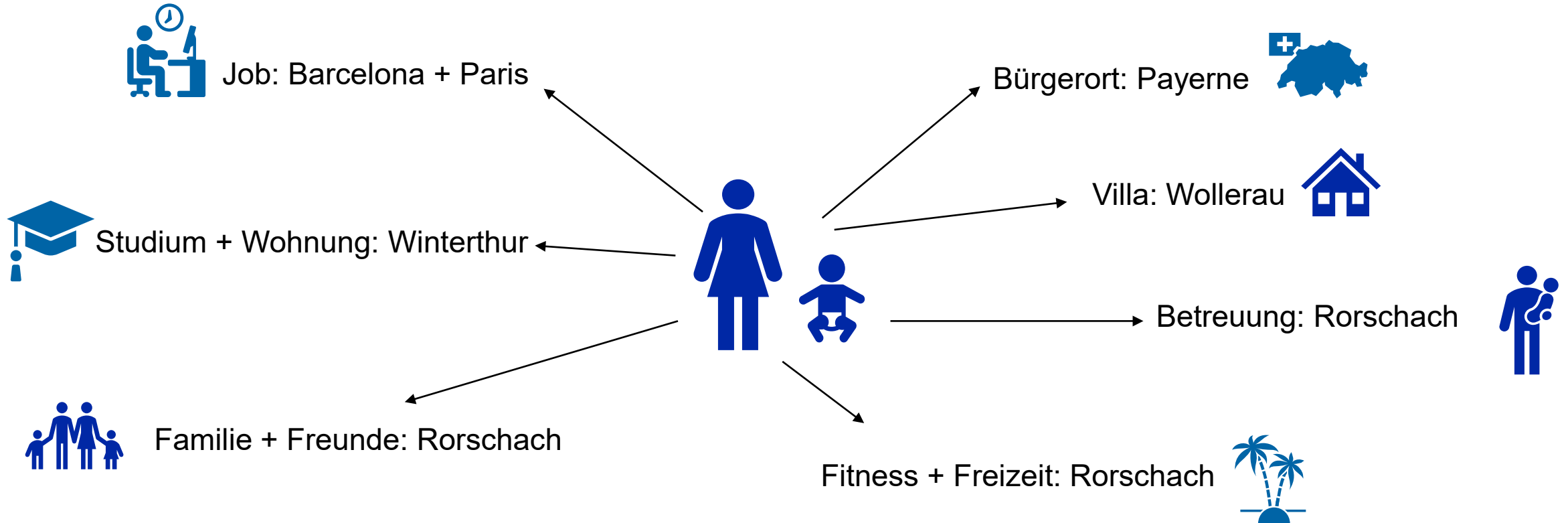
Die Befürchtungen der Ärzte sollten sich nicht bewahrheiten: Kim bringt ein gesundes Baby «Kevin» auf die Welt. Kevin hat Kims Bürgerort erhalten, welcher in Payerne (Kanton Waadt) liegt. Die Villa in Wollerau (Kanton Schwyz) musste sie nicht verkaufen, doch kam nach diesem Schicksalsschlag der Verbleib in der Villa für sie nicht in Frage, weshalb sie das Haus an einen ehemaligen Rennfahrer und seine Familie vermietet hat. Nach dem Verlust von Kay hat Kim mit den Selfies aufgehört, stattdessen aber ihre eigene Mode-Linie herausgebracht, die sie in Europa erfolgreich vermarktet. Dafür muss sie alle drei Wochen für einen Tag nach Barcelona und Paris reisen, wo sie jeweils in Hotels übernachtet. An den Arbeitstagen studiert Kim Teilzeit Wirtschaftsrecht an einer Business School in Winterthur (Kanton Zürich) und hat deshalb eine 2-Zimmer Wohnung in Winterthur gemietet. Kevin wohnt bei Kims Mutter Kris, von der er betreut wird, in Rorschach (Kanton St. Gallen). Um trotz ihrer vielen Aktivitäten genug Zeit für Kevin zu haben, verbringt Kim jedes Wochenende in Rorschach. Ihre Schwestern leben in der Nähe von Kims Elternhaus. Kims beste Freunde wohnen auch in Rorschach. Kim hat dort ein Fitness-Abo und besucht gerne die Zentrumsbar.

In der Folge erhält Kim Post von der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen, die sie auffordert, in St. Gallen Steuern zu zahlen. Kim ist irritiert: Nach ihrem Verständnis wohnt sie im Kanton Schwyz. Das Haus im Kanton Schwyz hätten sie und Kay vor allem aus steuerrechtlichen Gründen gekauft.

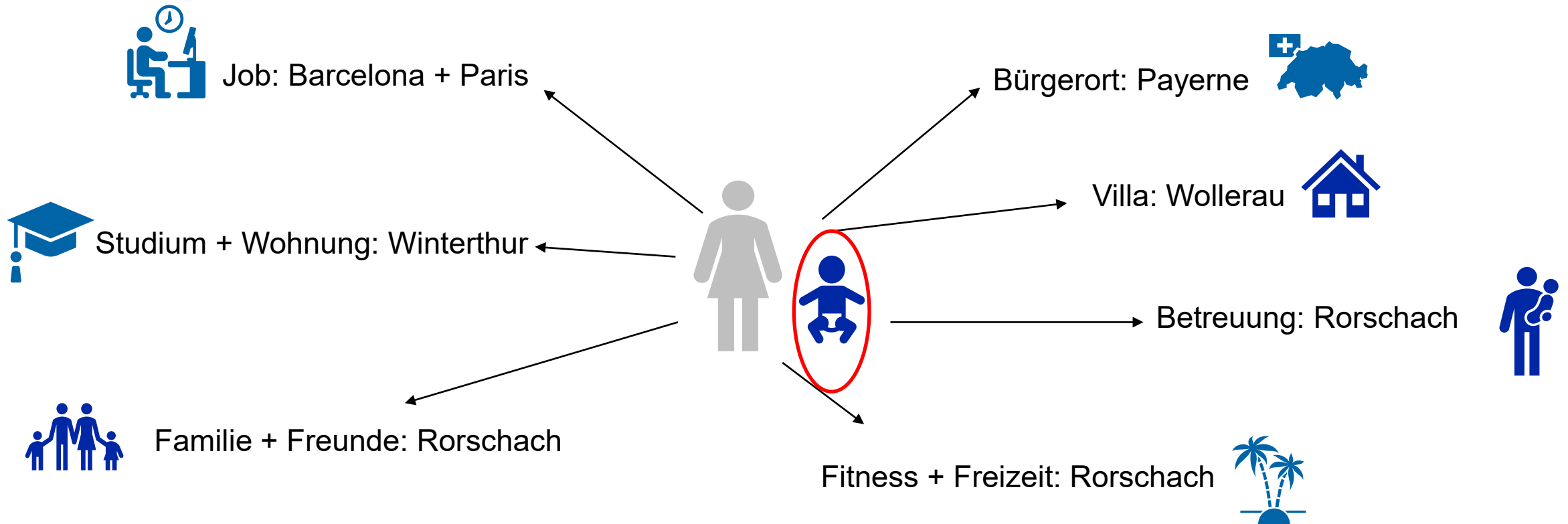
Frage 4: Wo liegt der Wohnsitz von Kim und Kevin?



VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung



VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung



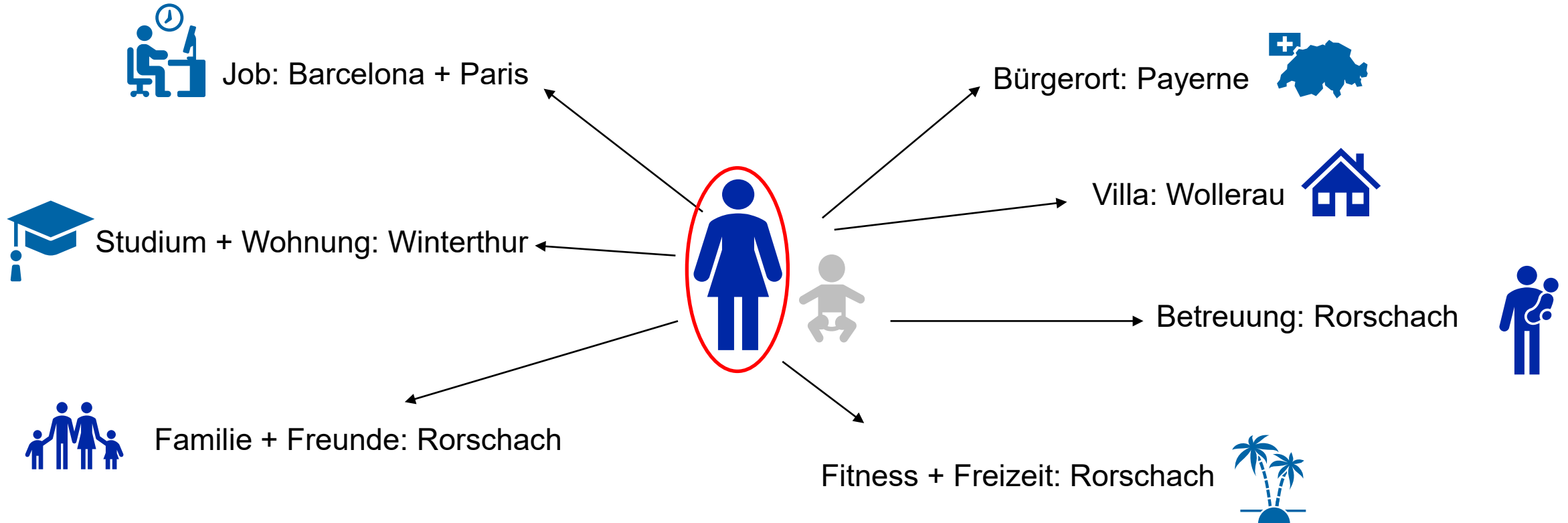
VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung

- Art. 25²⁵

¹ Als **Wohnsitz des Kindes** unter elterlicher Sorge²⁶ gilt der **Wohnsitz der Eltern oder**, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz **des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht**; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.



VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung





VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung

-  2. Wohnsitz
-  a. Begriff
-  Art. 23

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.²³

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung

- 2. Wohnsitz
- a. Begriff
- Art. 23

= Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (gesellschaftlich, familiär, etc.)
= objektiv faktisches Verweilen
= mit subjektiver Absicht dauernden Verbleibens

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.²³

Sonderzweck

Widerlegbare Vermutung

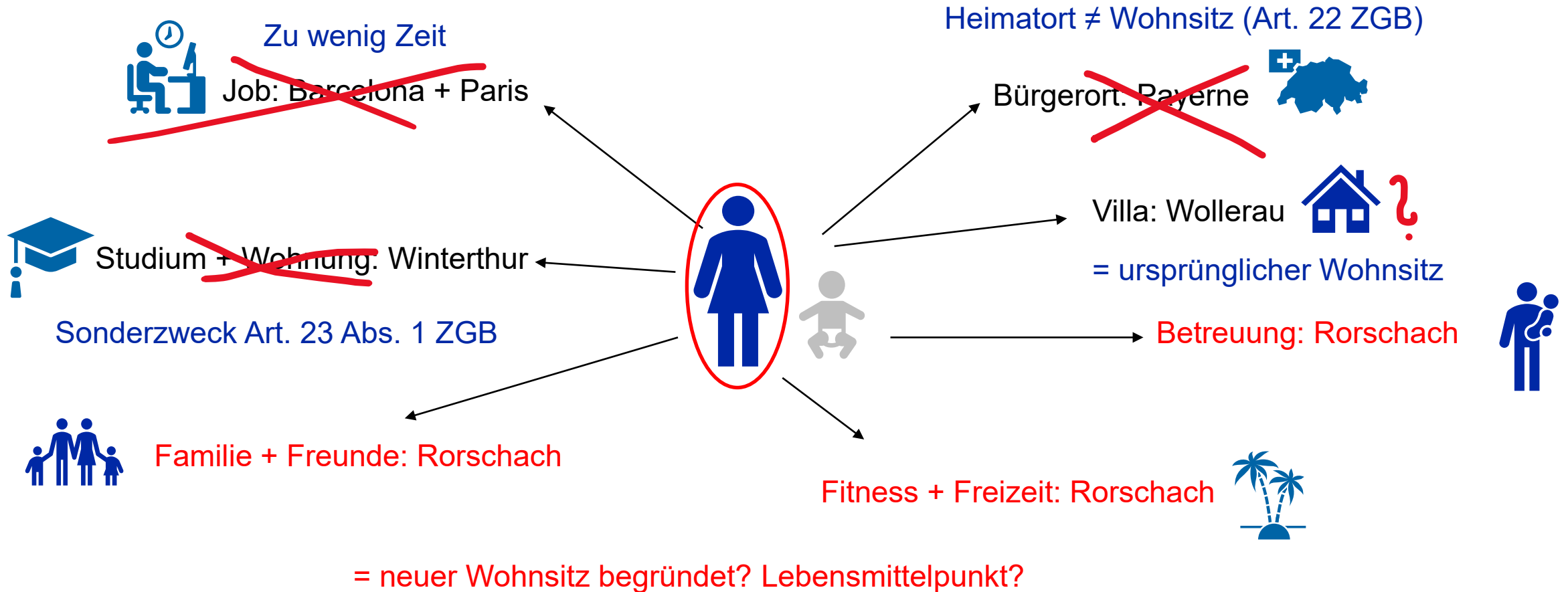
² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

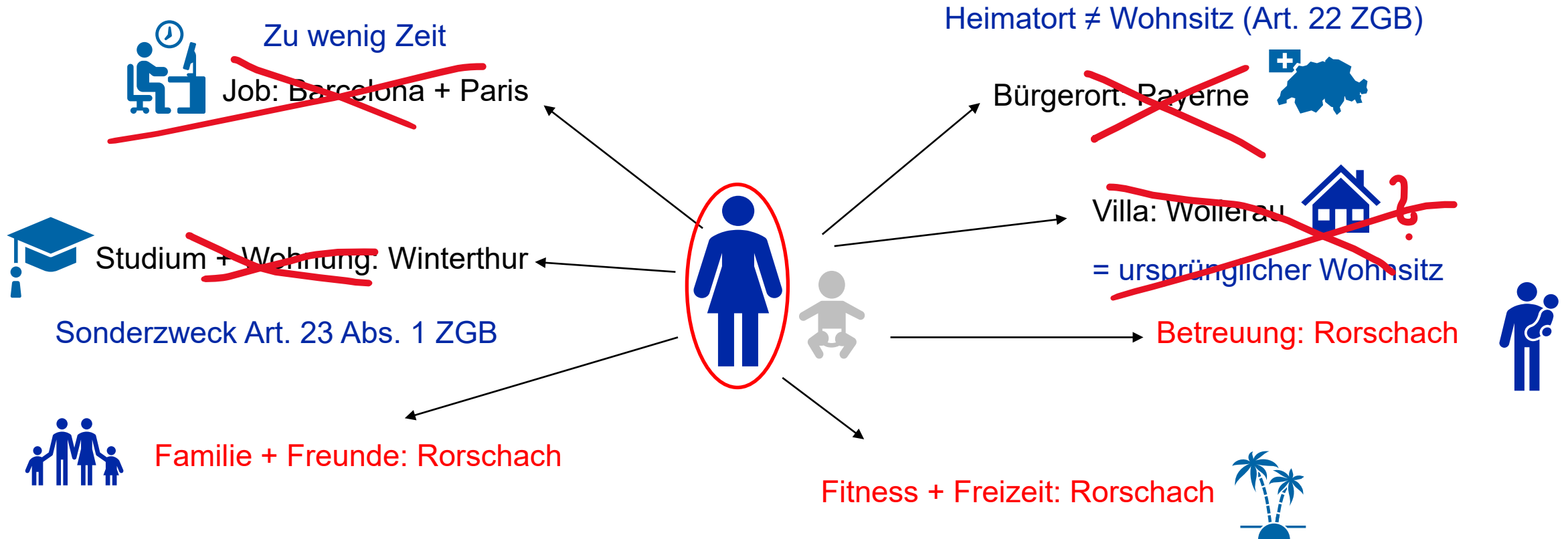
Prinzip der Einheitlichkeit bzw.
Ausschliesslichkeit des Wohnsitzes

I.V.m. Art. 24 ZGB: Einmal begründeter Wohnsitz
bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen
Wohnsitzes

VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung



VI. Frage 4: Wohnsitzbestimmung



Indizien pro neuer Wohnsitz: Vermietung, fehlende Verbleibsabsicht, Zentrum Leben nun in Rorschach
=> Fazit: Wohnsitz in SG, Steueramt hat recht



VII. Sachverhalt – Fortsetzung 3

Fortsetzung 3:

Seit dem Tod von Kay sind inzwischen drei Jahre vergangen. Kim hat sich bei «Der Bachelor» in Bachelor **Ken** unsterblich verliebt. Die beiden haben auch kurz nach den Dreharbeiten in Thailand **geheiratet**. Kim freut sich, dass Kevin nun eine Vaterrolle in seinem Leben hat. Ken selbst bringt eine **Tochter «Kylie»** aus vergangener Ehe in die Familie mit. Seit seiner Scheidung mit **Barbie** wird Ken bei der Betreuung seiner Tochter von seiner Schwester **Khloé** unterstützt. **Khloé** ist mit **Kristian** verlobt.

Frage 5: Wer ist mit wem wie verwandt oder verschwägert? Welche Personen sind weder miteinander verwandt noch verschwägert?



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (I/VIII)

-  1. Verwandtschaft

-  Art. 20

¹ Der Grad der Verwandtschaft²¹ bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

² In gerader Linie sind zwei Personen miteinander verwandt, wenn die eine von der andern abstammt, und in der Seitenlinie, wenn sie von einer dritten Person abstammen und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

²¹ Fassung dieses Wortes gemäss Ziff. I 3 des BG vom 30. Juni 1972, in Kraft seit 1. April 1973 (AS 1972 2819; BBl 1971 I 1200).

-  2. Schwägerschaft

-  Art. 21²²

¹ Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragendem Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

² Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

33



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (II/VIII)

➤ **Kim:**

- mit ihrem Sohn Kevin: verwandt in gerader Linie ersten Grades
- mit Ken: verheiratet
- mit Kens Tochter Kylie: in gerade Linie ersten Grades verschwägert (aufgrund der Ehe mit Ken)
- mit Kens Schwester Khloé: in der Seitenlinie zweiten Grades verschwägert
- mit Kristian: weder verwandt noch verschwägert
- mit Barbie: weder verwandt noch verschwägert



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (III/VIII)

➤ **Kevin:**

- mit Kim: in gerader Linie ersten Grades
- mit Ken: in gerader Linie ersten Grades verschwägert
- mit Kylie: nicht verwandt/verschwägert (Stiefgeschwister ohne gemeinsame Eltern),
- mit Khloé und Kristian oder Barbie: nicht verwandt/verschwägert



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (IV/VIII)

➤ **Ken:**

- mit Kim: verheiratet
- mit Kims Sohn Kevin: in gerader Linie ersten Grades verschwägert
- mit seiner Tochter Kylie: in gerade Linie ersten Grades verwandt
- mit Schwester Khloé: in der Seitenlinie zweiten Grades verwandt
- mit Kristian (Verlobter von Khloé): noch nicht verschwägert
- mit Barbie: weder verwandt noch verschwägert

,



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (V/VIII)

➤ **Kylie:**

- mit Kim in gerader Linie ersten Grades verschwägert
- mit Kevin weder verwandt/verschwägert
- mit Khloé (Tante) dritten Grades Seitenlinie verwandt
- mit Kristian weder verwandt/verschwägert
- mit Barbie in gerader Linie ersten Grades verwandt



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (VI/VIII)

➤ **Khloé:**

- mit Kim: in der Seitenlinie zweiten Grades verschwägert
- mit Kevin: weder verwandt/verschwägert
- mit Bruder Ken: in der Seitenlinie zweiten Grades verwandt
- mit Kylie: in der Seitenlinie dritten Grades verwandt
- mit Kristian: weder verwandt/verschwägert
- mit Barbie: in der Seitenlinie zweiten Grades verschwägert (ZGB 21 II)



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (VII/VIII)

- **Barbie:** mit Khloé: Seitenlinie zweiten Grades verschwägert (ZGB 21 II)
mit Kylie: in gerader Linie ersten Grades verwandt



VIII. Frage 5: Verwandtschaft und Schwägerschaft (VIII/VIII)

- **Kristian:** mit niemanden verwandt/verschwägert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

